**Stellungnahme des Marktes Wurmannsquick zum Planfeststellungsverfahren des Ausbaus der bestehenden 220 kV Leitung auf 380 kV zwischen Altheim und Matzenhof.**

In dem vorausgehenden Raumordnungsverfahren zum Ausbau der Hochspannungsleitung zwischen Altheim und Matzenhof, hat sich die Regierung von Niederbayern in seiner landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016, für den Ausbau der bestehenden 220 kV Leitung auf 380 kV auf der jetzt geplanten Trasse festgelegt. Laut Bundesbedarfsplangesetz (BBIPG) ist für das Projekt Nr.32 „ Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim ….“, der Ausbau nur als Freileitung vorgesehen, und eine Erdverkabelung, auch Abschnittsweise, nicht möglich. Die ausführende Firma TenneT hat somit, aufgrund dieser Trassenfestlegung, die Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren eingereicht.

Die jetzt geplante Freileitung durchquert das Gemeindegebiet von Wurmannsquick fast auf einer Länge von 9,5 km, mehr als 2 km länger als die bestehenden Leitung, weshalb wir besonders betroffen sind. Im Bereich von Hirschhorn/Endach, Aicha und Maier am Berg rückt die geplante Trasse besonders nah an bestehende Wohnbebauung heran, deren Bewohner dadurch im Besonderen belastet sind. Zudem gibt es durch die Nordumgehung des Marktes viele neue betroffene Bürger - mehrmals mit Abständen zur Stromleitung unter 200 m. Darüber hinaus entsteht durch die Nordumgehung des Marktes von Wurmannsquick eine erhebliche Landschaftsverschandelung im Norden und Osten, welche weithin sichtbar ist.

Der Markt Wurmannsquick lehnt den Ausbau als Freileitung ab und fordert deshalb aus folgenden Gründen eine Erdverkabelung zu prüfen und durchzuführen:

* Oberste Priorität ist dem Schutzgut Mensch einzuräumen, deshalb hat eine Erdverkabelung der Trasse Vorrang
* Die Belastung für den Menschen durch elektromagnetische Strahlung kann hier auf ein Minimum beschränkt werden.
* Die elektrische Belastung kann durch eine Erdverkabelung ganz vermieden werden.
* Bei vielen Anwohnern ist die vom bayrischen Ministerrat am 20.02.2018 endgültig beschlossene Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) geforderten Abstände, von 200 m im Außenbereich bzw. 400 m zu Wohngebieten, nicht einzuhalten. (Abstände von teilweise unter 100 m):

**Auszug aus Beschluss des Ministerrates:**

„Bayern erkennt die Notwendigkeit einer Anpassung der Stromnetze im Zuge der Energiewende an. Diese Anpassung darf aber keinesfalls zu Lasten der betroffenen Bevölkerung gehen. Für Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen gelten in Bayern daher künftig klare Abstandsregeln. Zum Schutz des Wohnumfeldes soll durch die Änderung des LEP ein Mindestabstand von 400 Metern zu Wohngebäuden und Schulen eingehalten werden. Außerhalb von Ortschaften soll dieser Mindestabstand 200 Meter betragen. Überspannungen von Siedlungsgebieten soll es künftig gar nicht mehr geben. Mit der Ausgestaltung dieser Vorgabe als Grundsatz der Raumordnung besteht in der Planung ausreichende Flexibilität um energiewirtschaftlich tragfähige Lösungen zu finden und gleichzeitig beim Ersatz bestehender Leitungen Verbesserungen für die betroffene Bevölkerung zu erreichen. Bayern nutzt damit die landesrechtlichen Möglichkeiten für einen verträglichen Netzausbau. Die Bayerische Staatsregierung hält aber zugleich an der Forderung gegenüber dem Bund fest, Erdverkabelung auch im Wechselstromnetz zumindest an besonders neuralgischen Stellen zu ermöglichen.“

* Hier ist festzustellen, dass das Trainingsgelände des SSV Wurmannsquick unter 200 m Abstand, die Schule und der Kindergarten mit 230 m bzw. 275 m deutlich näher an der Stromleitung liegen, als die im LEP geforderten Mindestabstände von 400 m zu Siedlungsgebieten
* Ebenfalls ergeben sich durch eine Erdverkabelung keine Belastungen durch Schallgeräusche (Koronageräusche)
* Die Einwirkungen auf das Landschaftsbild, das durch Masthöhen von bis zu 73 m erheblich gestört wird, kann minimiert werden, da eine Erdverkabelung eine nur am Boden minimal erkennbare Trasse hinterlässt.
* Da keine Flächen für Maststandorte benötigt werden bzw. überspannt werden, gibt es keine Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Maschinen.
* Die Akzeptanz bei der Bevölkerung und vor allem bei den betroffenen Grundstückseigentümern wäre bei einer Erdverkabelung am größten.

Laut TenneT ist eine Erdverkabelung technisch möglich, kann aber, wie oben schon erwähnt, in unserem Fall nicht durchgeführt werden, weil die gesetzliche Grundlage, damit eine Erdverkabelung in Betracht gezogen werden kann, fehlt.

Eine Ausführung als Gleichstromtrasse ist, hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, im Besondern zu prüfen.

Im neuen Koalitionsvertrag zwischen den Parteien CDU/CSU und der SPD wurde jedoch vereinbart, das bestehende Gesetz zu überprüfen, und eine Erdverkabelung auch bei 380 kV Wechselspannung zu ermöglichen. Aufgrund der oben genannten Gründen fordert der Markt Wurmannsquick die Regierung von Niederbayern als Genehmigungsbehörde auf, das Planfeststellungsverfahren solange auszusetzen, bis hier eine endgültige gesetzliche Regelung seitens der Bundesregierung getroffen ist.

**Auszug aus Koalitionsvertragsentwurf:** „ Wir werden mehr Akzeptanz für den Netzausbau schaffen und zu dessen Beschleunigung beitragen, indem wir mehr Erdverkabelung insbesondere im Wechselstrombereich und dort vor allem an neuralgischen Punkten, soweit technisch machbar, ermöglichen.“

Außerdem halten wir an unsere Forderung aus der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren fest, dass der Ausbau der bestehenden Leitung von 220 kV auf 380 kV generell auf seine Notwendigkeit geprüft werden muss.

Sollte sich die Genehmigungsbehörde, trotz unserer Forderung nach einer Erdverkabelung, für die Genehmigung einer Freileitung entscheiden, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Hierzu fordern wir vor allem den Einsatz von Kompaktmasten, die ein kleineres eklektisches und elektromagnetisches Feld verursachen, weniger Fläche benötigen, und auch geringere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft bedeuten.

Außerdem möchte der Markt Wurmannsquick auf den § 5 Abs. 4 der Stromnutzungsentgeltverordnung (Strom NEV) hinweisen, nachdem die Kommune einen finanziellen Ausgleich verlangen kann. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kommune zu schließen.